

Beschluss-Nr.: Pb-20-89/20

Beratungsfolge	Version	Sitzung	Anw.	Dafür	Dag.	Enth.	Beschlossen

Beschlusstext:

Die Gemeindevertretung Planebruch beschließt ergänzend zu

- Beschluss Nr. Pb-20-131/16 „Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 UStG“ -

von der Möglichkeit der Verlängerung Gebrauch zu machen und § 2b UStG erstmals ab Januar 2023 anzuwenden.

Unterschrift / Datum:

Vorsitzender der GV

Begründung**Verlängerung des Übergangszeitraums für juristische Personen des öffentlichen Rechts zur Umsetzung des § 2b UStG**

Die bisherige Übergangsregelung zu § 2b UStG in § 27 Abs. 22 UStG wurde auf Grund vordringlicher Arbeiten der juristischen Personen des öffentlichen Rechts zur Bewältigung der Corona-Pandemie verlängert.

Die Vielzahl an noch offenen Anwendungsfragen zur Umsetzung des § 2b UStG ist zudem ein wesentlicher Grund für die Verlängerung des bisherigen Übergangszeitraumes um weitere zwei Jahre.

Der zum 1. Januar 2017 neu eingeführte § 2b UStG regelt die Unternehmereigenschaft juristischer Personen des öffentlichen Rechts in Abstimmung mit europäischem Recht. Für die Einführung der Neuregelung hat der Gesetzgeber zunächst den Kommunen eine Übergangsfrist bis zum 31. Dezember 2020 eingeräumt.

Der Bundesrat stimmte am 05. Juni 2020 dem „Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona Krise“ zu, welches der Bundestag am 27. Mai 2020 beschlossen hat. Somit wird nach § 27 Absatz 22 folgender Absatz 22a eingefügt:

„(22a) Hat eine juristische Person des öffentlichen Rechts gegenüber dem Finanzamt gemäß § 27 Absatz 22 Satz 3 erklärt, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet und die Erklärung für vor dem 1. Januar 2021 endende Zeiträume nicht widerrufen, gilt die Erklärung auch für sämtliche Leistungen, die nach dem 31. Dezember 2020 und vor dem 1. Januar 2023 ausgeführt werden.“

Die Erklärung nach Satz 1 kann auch für Zeiträume nach dem 31. Dezember 2020 nur mit Wirkung vom Beginn eines auf die Abgabe folgenden Kalenderjahres an widerrufen werden. Es ist nicht zulässig, den Widerruf auf einzelne Tätigkeitsbereiche oder Leistungen zu beschränken.“

Dadurch wurde der ursprünglich spätestens ab 01. Januar 2021 anzuwendende § 2b UStG wahlweise verschoben. Für alle jPdöR, die eine Optionserklärung nach § 27 Abs. 22 UStG abgegeben hatten, erweitert sich der Verlängerungszeitraum gem. § 27 Abs. 22a UStG bis einschließlich 31. Dezember 2022. Somit ist die Anwendung des § 2b UStG erstmals ab 01. Januar 2023 verpflichtend.

Die Abgabe einer erneuten Optionserklärung an das Finanzamt ist nicht notwendig um von der Verlängerung Gebrauch zu machen.

Im Rahmen eines Gemeinschaftsprojektes sind zwischenzeitlich die jeweiligen Erträge mit Umfang und Rechtsgrundlage der einzelnen Gemeinden und des Amtes erfasst worden. Die Prüfung, ob und in welchem Umfang diese steuerpflichtig sind (einschließlich Prüfung der Rechtsgrundlage, z.B. Verträge, Satzungen, Entgeltordnungen usw.) konnte noch nicht abgeschlossen werden. Von der Amtsverwaltung wird daher empfohlen, die Fristverlängerung in Anspruch zu nehmen.